

lichkeit, Städte und Landleute<sup>34</sup> — fehlten in Liechtenstein der Adel und die Städte seit jeher. Nach der Verfassung von 1818 setzten sich die Landstände in einer Kammer zusammen aus:

1. drei Vertretern der Geistlichkeit — von dieser selber aus ihrer Mitte auf Lebenszeit gewählt und zwar zwei für die obere und einer für die untere Landschaft —,
2. der sogenannten Landmannschaft — bestehend aus den jeweiligen Richtern und Säckelmeistern der elf Gemeinden —, und
3. einem «Repräsentanten des Kaisers von Österreich» — in der Regel ein Rentbeamter aus Feldkirch.

Die Vertreter der Geistlichkeit und des österreichischen Kaisers galten gegenüber der Landmannschaft, der eigentlichen Volksrepräsentation, als höhere Stände und besaßen einige Vorrechte.<sup>35</sup> Der eigentümliche Umstand, dass ein Vertreter des österreichischen Kaisers im liechtensteinischen Landtag sass, ergab sich aus der Berechtigung der «nicht-unterthänigen» Güterbesitzer, deren einer der Kaiser in Liechtenstein war.<sup>36</sup> Dem kaiserlichen Vertreter wurde interessanterweise sogar der erste Sitz in der Ständeversammlung überlassen.<sup>37</sup> Ein Recht auf die Landstandschaft kam ferner sowohl jedem Inhaber einer Pfründe, die ein steuerbares Vermögen von 2500 Gulden ausmachte, als auch jedem Untertanen zu, der einen Steuersatz von 2000 Gulden an liegenden Gründen aufweisen konnte, 30 Jahre alt, unbescholten und von «verträglicher Gemüthsart» war. Indessen nahm nie ein Geistlicher oder Untertan sein auf Vermögen gegründetes Recht in Anspruch,<sup>38</sup> wohl

---

34 Vgl. Zurlinden, S. 19; Steger, S. 32 f.

35 Vgl. Quaderer, S. 22; Wille, S. 17 Anm. 74.

36 Der österr. Kaiser besass in Bendern und Mauren die Pfrundgüter samt Pfrundgebäuden und Zehntrechten; Bericht des Regierungsamts, 16. Aug. 1862, LRA 1862/X/13. Bis 1824 hatte Österreich auch Gutenberg besessen, das es an Balzers verkaufte; das «Wolfingersche Erblehen» zu Gutenberg hielt Österreich weiterhin im Besitz. Vgl. Joh. Bapt. Büchel, Gutenberg bei Balzers, JBL 1914, S. 98; von Hausen an Fürst, 19. Juli 1865, HK 1865/8282; Schädler, Entwicklung, JBL 1919, S. 38.

37 Quaderer, S. 31.

38 « . . . zumalen auch der in § 4 der Verfassung vom 9t Nov. 1818 angenommene Steuersatz nie praktisch wurde», Schreiben Menzingers, 22. März 1859, LRA 1861/XV/15. Siehe aber unten S. 278, Anm. 108.